

KORASIT NG 10

Nummer der Fassung: GHS 6.0
Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Korasit NG 10

Korasit NG 10 farblos;
Korasit NG 10 gelb;
Korasit NG 10 grün;
Korasit NG 10 braun;
Korasit NG 10 grau

Registrierungsnummer (REACH)

nicht relevant (Gemisch)

Zulassungsnummer Biozidprodukteverordnung (BPR)

Farblos: DE-0016251-03-0011-08; Gelb: DE-0016251-03-0012-08; Grün: DE-0016251-03-0013-08; Braun: DE-0016251-03-0014-08; Grau: DE-0016251-03-0015-08

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Holzschutzmittel
Gewerbliche Verwendung
Industrielle Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Kurt Obermeier GmbH
Berghäuser Str. 70
57319 Bad Berleburg
Deutschland

Telefon: +49 2751 5240
Telefax: +49 2751 5041
E-Mail: info@obermeier.de
Webseite: www.obermeier.de

E-Mail (sachkundige Person)

sdb@obermeier.de

1.4 Notrufnummer

Name	Telefon
24h	+49 (0) 70024112112 (KOR) ; +1 872 5888271 (KOR)

1.4.4 Sprache(n) des Telefondiensts

mehrsprachige Auskunft

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
4.1A	gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	1	Aquatic Chronic 1	H410

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS09


 - Gefahrenhinweise
 H410

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

 - Sicherheitshinweise
 P273
 P391
 P501

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

 - Ergänzende Gefahrenmerkmale
 EUH208

Enthält Propiconazol (ISO), Permethrin (ISO), Benzylalkohol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

 Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

 Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische
Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Stoffregister	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyl(dimethyl, N-oxid)	CAS-Nr. 308062-28-4 EG-Nr. 931-292-6 REACH Reg.-Nr. 01- 2119490061- 47-xxxx	< 1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411			

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Stoffregister	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
Benzylalkohol	CAS-Nr. 100-51-6 EG-Nr. 202-859-9 Index-Nr. 603-057-00-5 REACH Reg.-Nr. 01- 2119492630- 38-xxxx	< 1	Acute Tox. 4 / H302 Eye Irrit. 2 / H319 Skin Sens. 1B / H317			
Permethrin (ISO)	CAS-Nr. 52645-53-1 EG-Nr. 258-067-9 Index-Nr. 613-058-00-2	< 0,5	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410			M-Faktor (akut) = 1.000 M-Faktor (chronisch) = 1.000
Tebuconazol	CAS-Nr. 107534-96-3 EG-Nr. 403-640-2 Index-Nr. 603-197-00-7	< 0,25	Acute Tox. 4 / H302 Repr. 2 / H361d Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410			M-Faktor (akut) = 1 M-Faktor (chronisch) = 10
Propiconazol (ISO)	CAS-Nr. 60207-90-1 EG-Nr. 262-104-4 Index-Nr. 613-205-00-0 REACH Reg.-Nr. 01- 2120865953- 40-xxxx	< 0,25	Acute Tox. 4 / H302 Skin Sens. 1 / H317 Repr. 1B / H360D Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410			M-Faktor (akut) = 1 M-Faktor (chronisch) = 1

Gefährliche Bestandteile: ATE

Stoffname	ATE	Expositionsweg
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	500 mg/kg	oral
Benzylalkohol	1.200 mg/kg	oral
Permethrin (ISO)	1.479 mg/kg 11,83 mg/l/4h	oral inhalativ: Dampf
Tebuconazol	1.790 mg/kg	oral
Propiconazol (ISO)	550 mg/kg	oral

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

KORASIT NG 10

Nummer der Fassung: GHS 6.0
Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Berührung mit den Augen

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂), Alkoholbeständiger Schaum, Sprühwasser, Wasserdampf, BC-Pulver, Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand können giftige Gase entstehen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

KORASIT NG 10

Nummer der Fassung: GHS 6.0
Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen, Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Spezifische Hinweise/Angaben
Technisches Merkblatt beachten. Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Gebrauch die Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

- Frost
- Geeignete Verpackung
Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen.

Lagerklasse (LGK)

TRGS 510

LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verfügbare Industrie- oder branchenspezifische Leitlinie(n)
GISCODE: HSW10 Holzschutzmittel, wasserbasiert, organische Wirkstoffe.

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)												
Land	Arbeitsstoff	Stoffname	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Benzylalkohol	Benzylalkohol	100-51-6	MAK	5	22	10	44			va, H	DFG
DE	Benzylalkohol	Benzylalkohol	100-51-6	AGW	5	22	10	44			va, H, Y	TRGS 900

Hinweis

H hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

va als Dämpfe und Aerosole

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	DNEL	6,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	DNEL	11 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	DNEL	1,53 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	DNEL	5,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	DNEL	0,44 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	40 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	110 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	8 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	22 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
					strie)	sche Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	20 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	27 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	20 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	4 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	5,4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Benzylalkohol	100-51-6	DNEL	4 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	DNEL	1,35 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	DNEL	0,38 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	DNEL	0,24 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	DNEL	0,14 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	DNEL	0,08 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	PNEC	0,034 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	PNEC	0,003 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	PNEC	24 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	PNEC	5,24 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	PNEC	0,524 mg/kg	Wasserorganismen	Meeresediment	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	PNEC	1,02 mg/kg	terrestrische Orga-	Boden	kurzzeitig (einmalig)

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
zahlig)-alkyldimethyl, N-oxid				nismen		
Benzylalkohol	100-51-6	PNEC	2,3 mg/l	nicht genannt	Wasser	nicht genannt
Benzylalkohol	100-51-6	PNEC	0,1 mg/l	nicht genannt	Meerwasser	nicht genannt
Benzylalkohol	100-51-6	PNEC	1 mg/l	nicht genannt	Süßwasser	nicht genannt
Benzylalkohol	100-51-6	PNEC	39 mg/l	nicht genannt	Kläranlage (STP)	nicht genannt
Benzylalkohol	100-51-6	PNEC	5,27 mg/kg KG /Tag	nicht genannt	Süßwassersediment	nicht genannt
Benzylalkohol	100-51-6	PNEC	0,527 mg/kg KG /Tag	nicht genannt	Meeressediment	nicht genannt
Benzylalkohol	100-51-6	PNEC	0,456 mg/kg KG /Tag	nicht genannt	Boden	nicht genannt
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	PNEC	0,019 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	PNEC	0,001 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	PNEC	1,85 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	PNEC	0,067 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	PNEC	0,008 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Fenster und Tür öffnen, um für eine hinreichende Belüftung zu sorgen. Wenn dies nicht möglich ist, den Luftaustausch durch Verwendung einer Lüftung erhöhen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk, NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Materialstärke

0,4 mm

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
 >480 Minuten (Permeationslevel: 6)
- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Bereits regelmäßiges Schutzhandschuhtragen > 2 Stunden (sog. Feuchtarbeit) verpflichtet den Arbeitgeber, ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen an den Arbeitnehmer zu richten.

DGUV Information 212-007 (Chemikalienschutzhandschuhe): <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-868.pdf>

. Hautschutzplan z.B. für Schädlingsbekämpfer der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw): https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/Hautschutzplaene/BGW06-13-150_Hautschutzplan-Schaedlingsbekaempfung.html.

Körperschutz

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Overall.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig, Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung, Grenzwertüberschreitung, Aerosol- oder Nebelbildung, Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140), Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß),

Die in der DGUV Regel 112-190 (Benutzung von Atemschutzgeräten) geregelten Tragezeitbegrenzungen sind einzuhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	diverse
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, nicht sicherheitsrelevant
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, Ist nicht als explosiv einzustufen
Flammpunkt	nicht bestimmt, nicht sicherheitsrelevant
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht sicherheitsrelevant
pH-Wert	ca.5

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
-------------------	------------------------------

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt
--	----------------

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Dampfdruck	nicht bestimmt, nicht sicherheitsrelevant
------------	---

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	ca. 1 g/cm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
---	---

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.
--------------	----------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt. Die ATE-Werte liegen oberhalb der Werte für die Kategorie 4.

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen			
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	oral	500 mg/kg
Benzylalkohol	100-51-6	oral	1.200 mg/kg
Permethrin (ISO)	52645-53-1	oral	1.479 mg/kg
Permethrin (ISO)	52645-53-1	inhalativ: Dampf	11,83 mg/l/4h
Tebuconazol	107534-96-3	oral	1.790 mg/kg
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	oral	550 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Propiconazol (ISO), Permethrin (ISO), Benzylalkohol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	LC50	3,46 mg/l	Fisch	96 h
Amine, C12-14 (geradzah-	308062-28-4	EC50	17,6 mg/l	wirbellose Wasserlebewe-	24 h

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
lig)-alkyldimethyl, N-oxid				sen	
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	ErC50	0,266 mg/l	Alge	72 h
Benzylalkohol	100-51-6	LC50	770 mg/l	Fisch	24 h
Benzylalkohol	100-51-6	EC50	230 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Benzylalkohol	100-51-6	ErC50	770 mg/l	Alge	72 h
Permethrin (ISO)	52645-53-1	LC50	0,0076 mg/l	Guppy (Poecilia reticulata)	96 h
Permethrin (ISO)	52645-53-1	EC50	0,00017 mg/l	Daphnia	48 h
Permethrin (ISO)	52645-53-1	EC50	0,5 mg/l	Alge	72 h
Tebuconazol	107534-96-3	LC50	4,4 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	96 h
Tebuconazol	107534-96-3	EC50	2,79 mg/l	Daphnia magna	48 h
Tebuconazol	107534-96-3	EC50	3,8 mg/l	Alge	72 h
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	EC50	10,2 mg/l	Daphnia magna	48 h
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	EC50	0,76 mg/l	Alge	72 h
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	LC50	2,6 mg/l	Fisch	96 h
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	ErC50	9 mg/l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-dauer
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	LC50	0,87 mg/l	Fisch	120 d
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	EC50	0,88 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	21 d
Benzylalkohol	100-51-6	LC50	770 mg/l	Fisch	1 h
Benzylalkohol	100-51-6	EC50	66 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	21 d
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	EC50	≥100 mg/l	Mikroorganismen	3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4	Kohlendioxidbildung	90 %	28 d		ECHA

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Abbaubarkeit von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
Benzylalkohol	100-51-6	Sauerstoffverbrauch	92 – 96 %	14 d		ECHA
Benzylalkohol	100-51-6	DOC-Abnahme	95 %	21 d		ECHA
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	Kohlendioxidbildung	0 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB	
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	308062-28-4		0,95		
Benzylalkohol	100-51-6		1,1		
Permethrin (ISO)	52645-53-1	300	5,95		
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	180	3,7 (25 °C)		

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

 Kein Bestandteil ist gelistet $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

 Kein Bestandteil ist gelistet $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	3082
ADR/RID/ADN	UN 3082
IMDG-Code	UN 3082
ICAO-TI	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
ADR/RID/ADN	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
IMDG-Code	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
ICAO-TI	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.
Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)	C12/C14/C16-Alkyldimethylamine oxide, Permethrin (ISO)
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR/RID/ADN	9
IMDG-Code	9
ICAO-TI	9
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR/RID/ADN	III
IMDG-Code	III
ICAO-TI	III
14.5 Umweltgefahren	gewässergefährdend
Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt)	C12/C14/C16-Alkyldimethylamine oxide, Permethrin (ISO)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
	Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	
	Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode	M6
Gefahrzettel	9, Fisch und Baum
 	
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Sondervorschriften (SV)	274, 335, 375, 601

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
Beförderungskategorie (BK)	3
Tunnelbeschränkungscode (TBC)	-
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	90

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	ja (gewässergefährdend) (tebuconazole)
Gefahrzettel	9, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV)	274, 335, 969
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
EmS	F-A, S-F
Staukategorie (stowage category)	A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Gefahrzettel	9, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV)	A97, A158, A197, A215
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)			
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Nr.
Korasit NG 10	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		3
Benzylalkohol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75
Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxid	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75
Propiconazol (ISO)	fortpflanzungsgefährdend		30

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)			
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Nr.
Propiconazol (ISO)	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75
Tebuconazol	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75
Permethrin (ISO)	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

 Kein Bestandteil ist gelistet $\geq 0,1\%$

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.
E1	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1)	100	200	56)

Hinweis

56) gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Propiconazol (ISO)		a)	
Propiconazol (ISO)		a)	
Tebuconazol		a)	
Tebuconazol		a)	
Permethrin (ISO)		a)	
Permethrin (ISO)		a)	

Legende

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

KORASIT NG 10

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung („PIC-Verfahren“, von „prior informed consent“) unterliegen.

Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie / Unterkategorie	Beschränkung der Verwendung
Propiconazol (ISO)	60207-90-1	p(1)	b
Permethrin (ISO)	52645-53-1	p(1)	b

Legende

- b Beschränkung der Verwendung: Verbot (in der betreffenden Unterkategorie/den betreffenden Unterkategorien) gemäß den Unionsvorschriften
- p(1) Unterkategorie: p(1) - Pestizide in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 528/2012/EU über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Biozidprodukt. Produktart 8: Holzschutzmittel.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		1 – < 5 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Verfügbare Industrie- oder branchenspezifische Leitlinie(n)

- BP 1081 (Vorbeugender Holzschutz: Grundmaßnahmen)
- BP 1082 (Bekämpfender Holzschutz: Grundmaßnahmen) nur bei bekämpfenden Holzschutzmitteln
- BP 2081 (Holzschutzmittel: Streichen, Rollen, Spachteln und Wischen)
- BP 2082 (Holzschutzmittel: Bekämpfender Holzschutz in Sprühanwendungen)
- BP 2083 (Anwendung von Holzschutzmitteln in offenen Anlagen)
- BP 2084 (Anwendung von Holzschutzmitteln in geschlossenen Anlagen)
- <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/EMKG/EMKG-Schutzleitfaeden.html>
- DGUV Information 209-043 (Holzschutzmittel Handhabung und sicheres Arbeiten)
- TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung – Maßnahmen) ist zu beachten
- TRGS 553 (Holzstaub): Bei der Weiterverarbeitung von behandeltem Holz (z.B. Zuschneiden, Schleifen) ist der Holzstaubgrenzwert von 2 mg/m³ gemäß TRGS 553 einzuhalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben
Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)		
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen: Holzschutzmittel Gewerbliche Verwendung Industrielle Verwendung Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte)	Relevante identifizierte Verwendungen: Holzschutzmittel Gewerbliche Verwendung Industrielle Verwendung
2.2		- Ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.3	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden $\geq 0,1\%$.
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
3.2		Gefährliche Bestandteile: ATE
3.2		Gefährliche Bestandteile: ATE: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
3.2		Anmerkungen: Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16
4.1	Nach Aufnahme durch Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.	Nach Aufnahme durch Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.
7.1	Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Gebrauch die Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.	Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Gebrauch die Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
7.2	- Geeignete Verpackung: Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.	- Geeignete Verpackung: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen.
8.1	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2		Materialstärke: 0,4 mm
8.2		Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)		
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
		>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
8.2	Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig, Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung, Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140), Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß)	Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig, Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung, Grenzwertüberschreitung, Aerosol- oder Nebelbildung, Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140), Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß), Die in der DGUV Regel 112-190 (Benutzung von Atemschutzgeräten) geregelten Tragezeitbegrenzungen sind einzuhalten.
11.1	Akute Toxizität: Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.	Akute Toxizität: Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt. Die ATE-Werte liegen oberhalb der Werte für die Kategorie 4.
11.1		Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.1	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Enthält Propiconazol (ISO), Permethrin (ISO). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Enthält Propiconazol (ISO), Permethrin (ISO), Benzylalkohol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
11.2	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält einen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$. Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.3		Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Es sind keine Daten verfügbar.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Kein Bestandteil ist gelistet $\geq 0,1\%$.
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Kein Bestandteil ist gelistet $\geq 0,1\%$.
15.1		Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1	Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste: Kein Bestandteil ist gelistet	Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste: Kein Bestandteil ist gelistet $\geq 0,1\%$
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
16		Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle)

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biotransportationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines getesteten Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≠ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im

KORASIT NG 10

 Nummer der Fassung: GHS 6.0
 Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
	Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

KORASIT NG 10

Nummer der Fassung: GHS 6.0
Ersetzt Fassung vom: 24.10.2023 (GHS 5)

Überarbeitet am: 13.11.2024

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Interner Code

OBERMEIERIMP 4302420-00